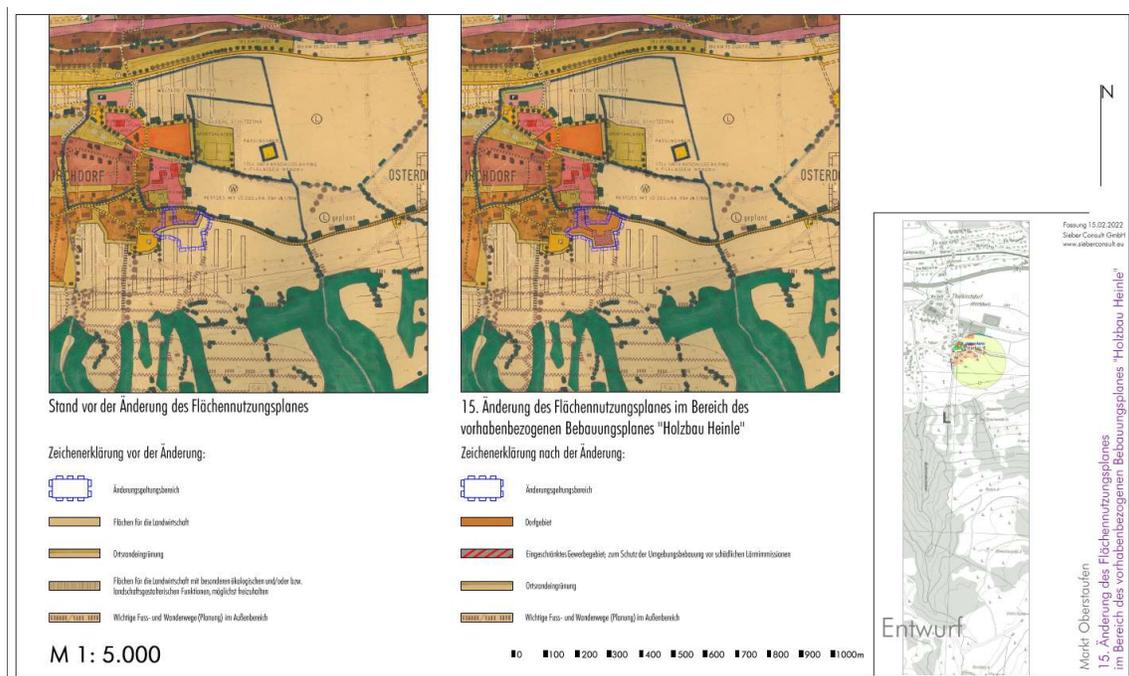


## Aus der Sitzung des Marktgemeinderates vom 10. März 2022

### Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Holzbau Heinle“, Thalkirchdorf

Der Marktgemeinderat stimmte einstimmig dem Entwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Zimmerei Heinle“ Thalkirchdorf in der Fassung vom 15.02.2022 zu. Eine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.



### Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Holzbau Heinle“, Thalkirchdorf

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde bereits am 18.03.2021 gefasst. Bei einem gemeinsamen Besprechungstermin mit dem Landratsamt Oberallgäu wurden die wesentlichen Punkte der Planung abgestimmt und in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Holzbau Heinle“ in der Fassung vom 15.02.2022 eingearbeitet. In einer kurzen Diskussion kam die Frage auf, warum das geplante Gebäude so nah am Wohngebiet platziert wurde und ob die Möglichkeit besteht, es weiter nach hinten zu versetzen. Marktbaumeister Josef Aichele erklärt, dass das Landratsamt die nahe Bebauung am Wohngebiet aufgrund des Ortsbildes wünscht. Die Marktgemeinde und der Bauherr wollten zunächst eine andere Situierung. Die obere Fläche wird zum Rangieren benötigt, daher kann das Gebäude nicht weiter nach hinten versetzt werden. Der Marktgemeinderat genehmigt einstimmig den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Holzbau Heinle“ in der Fassung vom 15.02.2022. Für diesen Entwurf ist die öffentliche Auslegung gem. §

3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

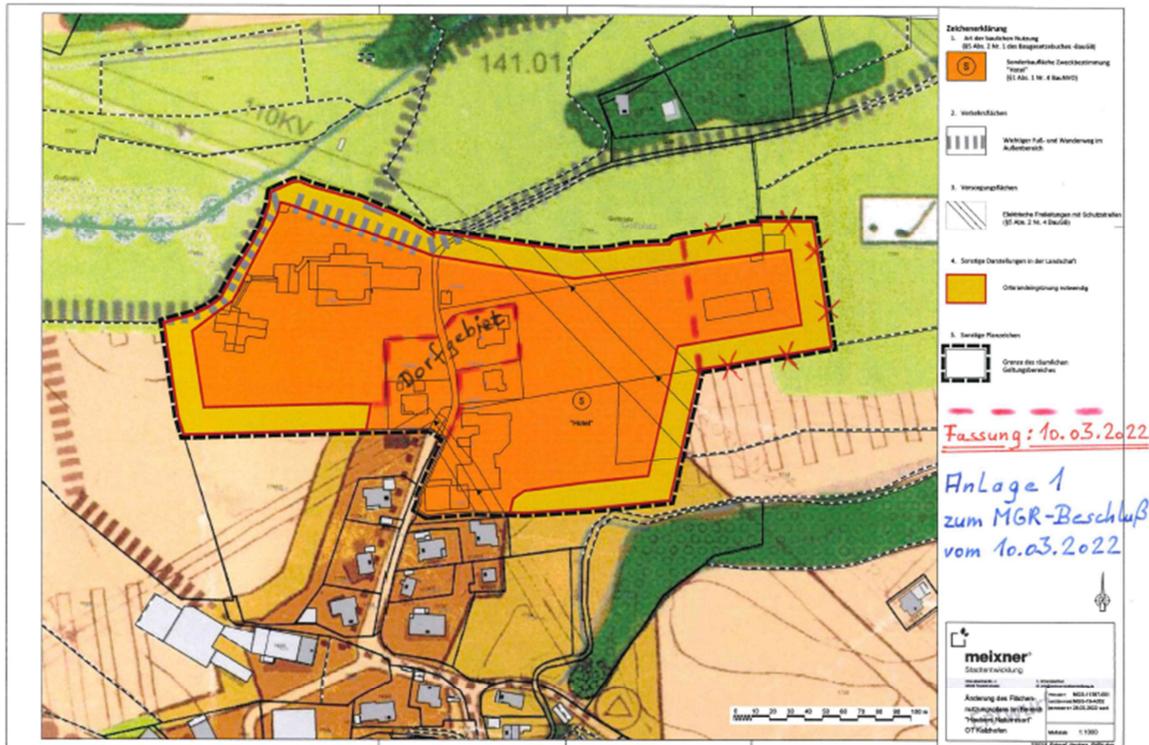


### **Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wegen Hotelenerweiterung „Haubers Naturresort“, Kalzhofen**

Der Geltungsbereich für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 20.05.2021 auf Veranlassung durch das Landratsamt Oberallgäu und aufgrund der vielen eingegangenen Stellungnahmen aus der Bürgerschaft verkleinert und liegt jetzt in der Fassung vom 28.02.2022 vor. Zusätzlich nahm der Marktgemeinderat eine weitere Reduzierung im östlichen Bereich (ehem. Stöckeler-Hof) vor. In der Diskussion wurde von einigen Marktgemeinderäten die Verkleinerung des Flächennutzungsplanes als positiv angesehen. Mehrheitlich ist man der Ansicht, dass die Hotelenerweiterung für Oberstaufen und die touristische Entwicklung wichtig ist und ein Familienbetrieb unterstützt werden soll. Mit einem Ergebnis von 16:4 Stimmen wurde dem Entwurf zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Hotelenerweiterung „Haubers Naturresort“ in Kalzhofen in der Fassung vom 28.02.2022 mit den folgenden Änderungen

- Die östliche Grenze der Flächennutzungsplanänderung wird weiter eingezogen (das Hofgebäude soll in der Planänderung nicht mehr enthalten sein)
- die Häuser entlang der Straße werden dem Dorfgebiet zugeschlagen

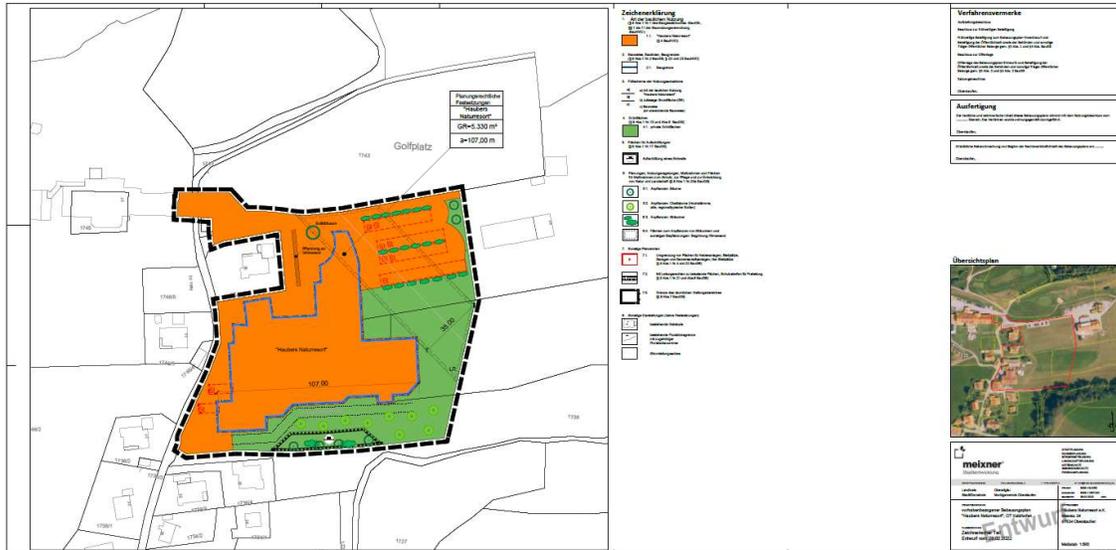
zugestimmt. Dieser so geänderte Entwurf erhält das Fassungsdatum 10.03.2022. Zu diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.



## Billigungs- und Auslegungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Hotelenerweiterung „Haubers Naturresort“ Kalzhofen

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 20.05.2021 gefasst. Bei einem gemeinsamen Besprechungstermin mit dem Landratsamt Oberallgäu wurden die wesentlichen Punkte der Planung abgestimmt und in den jetzt vorliegenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Haubers Naturresort“ in der Fassung vom 28.02.2022 eingearbeitet. In den bisherigen Stellungnahmen des Landratsamtes wurde angegeben, dass der Baukörper nicht in die Natur eingebunden wird. Insofern ist in Abstimmung mit dem Landratsamt eine Überarbeitung der Planungen erfolgt. Das Landratsamt hat daraufhin seine Zustimmung signalisiert. Von der Anwohnerschaft sind ebenfalls viele Stellungnahmen eingegangen. Diese setzten sich insbesondere mit der Problematik der befürchteten Verkehrszunahme und der beengten Zufahrt sowie der Verträglichkeit des Bauvorhabens mit dem dörflichen Charakter Kalzhofens auseinander. Der Erste Bürgermeister Martin Beckel appellierte an den Marktgemeinderat sich objektiv der Thematik zu nähern. Ein Verkehrsgutachten, das auch vom Landratsamt nochmals näher betrachtet wurde, kommt zu dem Schluss, dass die Straße bei der errechneten Verkehrszunahme deutlich ausreichend ist, zumal sie nach der Grenzfeststellung breiter ist, als ursprünglich sichtbar. Wenn aufgrund einzelner Engstellen Beschränkungen von Geschwindigkeit oder LKW-Längen notwendig werden sollten, werde dies von der Marktgemeinde umgesetzt. Bezüglich des LKW-Verkehrs ist das Gutachten noch zu ergänzen. Was den dörflichen Charakter betrifft, hat das Landratsamt seine Auffassungen mitgeteilt. Hier wurde vom Planer nochmals nachgearbeitet. Auch bei anderen Projekten im Gemeindegebiet wurde diese Thematik objektiv beurteilt und man sollte auch aufgrund der Wettbewerbsfähigkeit einzelner mit dem gleichen Maß messen. Nach längerer Diskussion wurde dem Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Haubers Naturresort“ in der

Fassung vom 28.02.2022 mit einem Ergebnis von 13 zu 7 Stimmen zugestimmt. Zu diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.



### **Brückensanierung Isnyer Straße**

Bei der Angebotseröffnung am 8. März 2022 sind insgesamt fünf Angebote eingegangen. Das günstigste Angebot lag bei 943.730,59 Euro. Der marktgemeinderat genehmigte die Auftragsvergabe einstimmig. Die Maßnahme soll im Frühjahr beginnen und die Brücke über Bahnlinie und Argenstraße muss insgesamt für vier Monate komplett gesperrt werden. Es wird versucht, den Durchgangsverkehr vorab umzuleiten, damit generell weniger Autos durch den Ort geleitet werden. Die Fertigstellung ist bis spätestens November 2022 geplant.

### **Erneuerung der Automatisierung auf der Kläranlage Oberstaufen**

Die gesamte Steuerungstechnik der Kläranlage ist veraltet und muss erneuert werden. Die derzeit verbauten Produkte werden seit längerer Zeit nicht mehr produziert und die Ersatzteilversorgung ist nicht mehr gewährleistet. In einer in 2019 durchgeführten IT-Sicherheitsanalyse wurde die Problematik mit hoher Priorität eingestuft. Im Haushalt 2022 wurde die Umsetzung der Maßnahme eingeplant. Bei einer beschränkten Ausschreibung sind insgesamt drei Angebote eingegangen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 216.202,41 Euro. Hinzu kommen die Anbindungen von speziellen Steuerungen einzelner Anlagenteile und die Anbindung an das Prozessleitsystem mit entsprechender Visualisierung. Diese Arbeiten werden einzeln an die jeweiligen Firmen vergeben und die Kosten belaufen sich auf ca. 40.000,00 bis 50.000,00 Euro. Der Marktgemeinderat stimmte der Maßnahme einstimmig zu und ermächtigte die Verwaltung die Erneuerung der Automatisierung an den günstigsten Bieter und die weiteren Angleichungen an spezielle Anlagenteile und an das Prozessleitsystem nach Abstimmung mit den Herstellerfirmen bzw. Dienstleistern zu vergeben.

### **Oberflächenbehandlungen von Straßen im Gemeindegebiet**

Der Landkreis Oberallgäu hat im vergangenen Jahr erneut eine Ausschreibung für die Oberflächenbehandlungen von Straßen durchgeführt. Der Markt Oberstaufen schließt sich dem Angebot, wie die Jahre zuvor, an. Insgesamt beträgt der Auftragsumfang voraussichtlich 150.000,00 Euro, hiervon entfallen 120.000,00 Euro auf den Markt und 30.000,00 Euro auf den Tourismus Eigenbetrieb Oberstaufen (TEO). Der Marktgemeinderat beschloss einstimmig, sich dem Angebot des Landkreises anzuschließen.

### **Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH (OTM): Wirtschaftsplan 2022**

Tourismudirektorin Constanze Höfinghoff trägt den Wirtschaftsplan 2022 dem Marktgemeinderat vor. In der Sitzung des OTM-Aufsichtsrates am 7. Februar 2022 wurde dieser bereits vorherberaten. Der Wirtschaftsplan hat ein Gesamtvolumen in Höhe von 6,3 Millionen Euro, eine Nettokreditaufnahme ist nicht vorgesehen. Der Marktgemeinderat stimmte dem Wirtschaftsplan 2022 der Oberstaufen Tourismus Marketing GmbH (OTM) einstimmig zu.

### **Aquaria Erlebnisbad-Betriebs GmbH: Änderung des Wirtschaftsplans 2022**

Geschäftsführerin Heidi Köberle erklärt dem Marktgemeinderat, dass aufgrund der Pandemie das Aquaria für insgesamt 11 Monate geschlossen werden musste. Für dieses Jahr fehlen in den Monaten Januar und Februar bereits 28.000 Gäste, da das Bad nur eine beschränkte Anzahl an Gästen einlassen durfte. Deshalb muss der im November 2021 genehmigte Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 geändert werden. Für das Jahr 2022 wird nun mit Umsatzerlösen in Höhe von ca. 3,2 Mio. Euro gerechnet, die Materialkosten betragen 1,1 Mio. Euro und die Personalkosten liegen bei 1,42 Mio. Euro. Die betrieblichen Aufwendungen sind mit 700.000,00 Euro kalkuliert, hier ist die Pacht an den Tourismus Eigenbetrieb Oberstaufen (TEO) in Höhe von 500.000,00 Euro mit eingerechnet. Eine Steuernachzahlung in Höhe von über 500.000,00 Euro ist im Finanzplan für das Jahr 2023 einberechnet. Der Marktgemeinderat stimmte der Änderung des Wirtschaftsplans 2022 ohne Gegenstimme zu.

### **Tourismus Eigenbetrieb Oberstaufen (TEO): Wirtschaftsplan 2022**

Der Tourismusausschuss hat in seiner Sitzung vom 7. Februar 2022 den Wirtschaftsplan 2022, bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan sowie dem Stellenplan, vorherberaten. Tourismudirektorin Constanze Höfinghoff geht beim TEO für das Jahr 2022 von einem Defizit in Höhe von 2,34 Mio. Euro und einer vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von 4,08 Mio. Euro aus. Der Marktgemeinderat beschließt einstimmig den Wirtschaftsplan des Tourismus Eigenbetriebs Oberstaufen (TEO) für das Jahr 2022. Außerdem nimmt der Marktgemeinderat – wie auch schon der Tourismusausschuss – zustimmend zur Kenntnis, dass eventuelle Umsatzsteuerrückzahlungen und mögliche Entnahmegewinne, die sich aus dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom Januar 2021 ergeben können, für die Jahre 2018 bis 2021 von mindestens 1 Mio. Euro im Wirtschaftsplan nach Rücksprache mit dem Steuerbüro unberücksichtigt bleiben, nachdem bislang kein Steuerbescheid vorliegt und die derzeitige Rechtslage noch unklar ist.

## **Genehmigung Haushaltsplan mit Haushaltssatzung 2022 samt Anlagen**

Als neuer Kämmerer beim Markt Oberstaufen ist mir die Transparenz und die Klarheit über die kommunalen Finanzen, auch gegenüber der Bürgerschaft, ein besonderes Anliegen. Deswegen wurde der Haushaltsvorbericht auch etwas anders gestaltet, als man es von den Vorjahren kennt. Zudem wurde die digitale Visualisierung der Haushalte eingeführt, welche für die verschiedenen kommunalen Haushalte unter folgendem Link abrufbar sein werden:

Link: <https://www.oberstaufen.info/aktuelles/rathaus-aktuell/haushalt/>

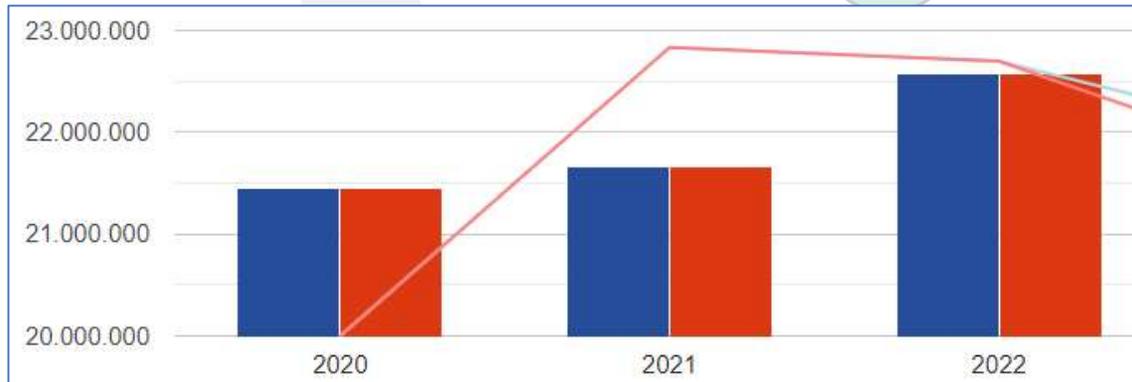
### **Haushaltsgrundlagen 2022:**

Die im Haushalt 2022 im Rahmen der Haushaltsplanungen veranschlagten Ansätze beruhen auf Ermittlungen der jeweils zuständigen Amtsleiter aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Erfahrungswerten. Dasselbe gilt auch für die zu erwartenden staatlichen Förderungen der jeweiligen Maßnahmen und wurden von Seiten der Kämmerei aufgrund fehlender Personalressource nicht weiter detailliert geprüft, was künftig jedoch wünschenswert ist. Selbes gilt auch für die Fortschreibung der Finanzplanungsjahre. Insbesondere wurde versucht – soweit überhaupt möglich – den pandemiebedingten Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Der während den Haushaltsplanungen entstandene Ukraine-Konflikt könnte Preissteigerungen der Energie-, Bau-, und daraus resultierende Investitions- und Unterhaltsausgaben zu Folge haben. Unter Umständen müssten geplante und veranschlagte Investitions- und Baumaßnahmen dann auch verschoben werden.



## Verwaltungshaushalt 2022

Einnahmen/Bezeichnung	Ergebnis 2020 (EUR)	Ansatz 2021 (EUR)	+/-	Ansatz 2022 (EUR)	+/-
Steuern, allgemeine Zuweisungen	14.554.425,50	13.535.500,00	↓	14.063.400,00	↑
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	6.589.941,14	6.837.700,00	↑	7.215.900,00	↑
Sonstige Finanzeinnahmen	303.785,07	1.297.500,00	↑	1.302.100,00	→
<b>Einnahmen gesamt</b>	<b>21.448.151,71</b>	<b>21.670.700,00</b>	↑	<b>22.581.400,00</b>	↑
Ausgaben/Bezeichnung	Ergebnis 2020 (EUR)	Ansatz 2021 (EUR)	+/-	Ansatz 2022 (EUR)	+/-
Personalausgaben	4.336.985,61	4.628.200,00	↑	4.956.000,00	↑
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	1.609.586,47	3.094.700,00	↑	3.060.300,00	↓
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3.106.083,34	4.649.600,00	↑	4.042.500,00	↓
Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)	3.834.691,37	3.118.300,00	↓	2.996.900,00	↓
Sonstige Finanzausgaben	8.560.804,92	6.179.900,00	↓	7.525.700,00	↑
<b>Ausgaben gesamt</b>	<b>21.448.151,71</b>	<b>21.670.700,00</b>	↑	<b>22.581.400,00</b>	↑
<b>Ergebnis E-A</b>	<b>-0,00</b>	<b>0,00</b>	→	<b>0,00</b>	→





### Realsteuern:

	Einnahmen/Bezeichnung	Ergebnis 2020 (EUR)	Ansatz 2021 (EUR)	+/-	Ansatz 2022 (EUR)	+/-
(-)	0 - Steuern, allgemeine Zuweisungen	14.554.425,50	13.535.500,00	↓	14.063.400,00	↑
(-)	00 - Realsteuern	4.959.985,14	4.620.000,00	↓	4.821.000,00	↑
(+)	000 - Grundsteuer A	58.918,09	60.000,00	↔	61.000,00	↔
(+)	001 - Grundsteuer B	1.754.851,77	1.760.000,00	↔	1.760.000,00	↔
(+)	003 - Gewerbesteuer (brutto)	3.146.215,28	2.800.000,00	↓	3.000.000,00	↑

### Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern:

	Einnahmen/Bezeichnung	Ergebnis 2020 (EUR)	Ansatz 2021 (EUR)	+/-	Ansatz 2022 (EUR)	+/-
(-)	01 - Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern	4.487.940,00	4.138.000,00	↓	4.800.700,00	↑
(+)	010 - Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3.789.081,00	3.500.000,00	↓	4.250.700,00	↑
(+)	012 - Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	698.859,00	638.000,00	↓	550.000,00	↓

### Umlagen:

#### Gewerbsteuerumlage:

Die Gemeinde muss gemäß dem Gemeindefinanzreformgesetz von der eingenommenen Gewerbesteuer einen Anteil an den Staat abführen.

Die Gewerbsteuerumlage ist proportional zum IST-Aufkommen der Gewerbesteuer und damit den gleichen Schwankungen unterworfen.

#### Gemeindeanteile an der Gewerbesteuer:

	Ausgaben/Bezeichnung	Ergebnis 2020 (EUR)	Ansatz 2021 (EUR)	+/-	Ansatz 2022 (EUR)	+/-
(+)	83 - Allgemeine Umlagen	4.232.757,15	4.475.400,00	↑	4.525.000,00	↔

### Kreisumlage:

Der Landkreis erhebt zur Finanzierung seines ungedeckten Bedarfs von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage. Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage ist die Umlagekraft der Gemeinden. Dies sind die jeweils gültigen Steuerkraftzahlen der Gemeinde zzgl. 80% der im Vorjahr an die Gemeinde geflossenen Schlüsselzuweisungen.

Da der Kreishaushalt noch nicht beschlossen ist, wird ein Kreisumlagesatz von 44,5% angenommen:

	Ausgaben/Bezeichnung	Ergebnis 2020 (EUR)	Ansatz 2021 (EUR)	+/-	Ansatz 2022 (EUR)	+/-
(-)	83200 - Kreisumlage	4.232.757,15	4.475.400,00	↑	4.525.000,00	↑

### Schulverbandsumlage:

Der Markt Oberstaufen und die Gemeinde Stiefenhofen bilden den Schulverband Oberstaufen. Die Aufteilung der Schulverbandsumlage belaufen sich anhand der Schülerzahlen (ca. 95 % Oberstaufen; ca. 5 % Stiefenhofen)

	Ausgaben/Bezeichnung	Ergebnis 2020 (EUR)	Ansatz 2021 (EUR)	+/-	Ansatz 2022 (EUR)	+/-
	215.71300 - Grund- u. Mittelschule Oberstaufen ⓘ	1.261.391,84	904.000,00	↓	1.204.900,00	↑

### Investitionszuschuss an TEO:

Der Tourismus Eigenbetrieb Oberstaufen (TEO) erhält vom Markt Oberstaufen einen jährlichen Investitionszuschuss in Höhe von 1.200.000 €

	Ausgaben/Bezeichnung	Ergebnis 2020 (EUR)	Ansatz 2021 (EUR)	+/-	Ansatz 2022 (EUR)	+/-
(+)	98500 - Investitionszuschuss TEO Tourismus Eigenbetrieb Oberstaufen (TEO)	0,00	460.000,00	↑	1.200.000,00	↑

### Kostenrechnende Einrichtungen:

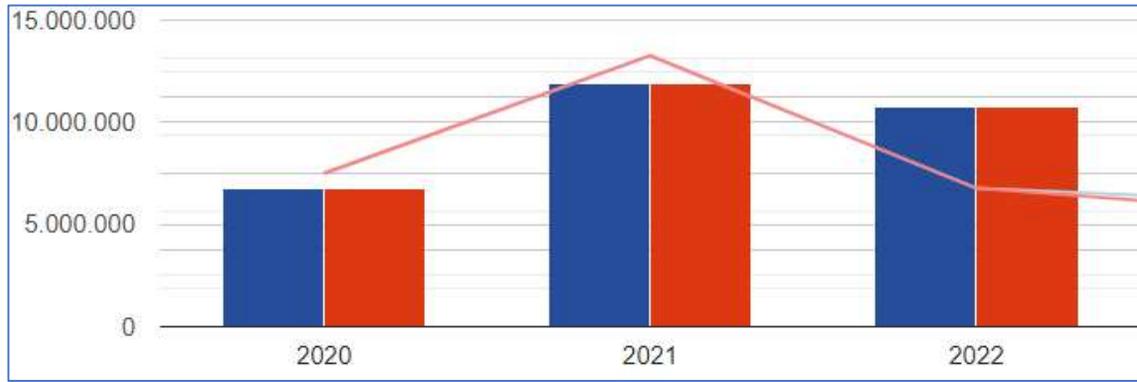
Zu den kostenrechnenden Einrichtungen des Marktes Oberstaufen zählt das Wasserwerk, die Abwasseranlage, der Friedhof Oberstaufen und die Kommunale Verkehrsüberwachung mit Parkraumbewirtschaftung.

Für den Bereich Wasser- und Abwassergebühren wurde von Seiten der Kämmerei ein externer Dienstleister beauftragt, welcher die kostendeckende Gebührenkalkulationen erstellt und die Satzungen rechtssicher anpasst, die dann ab dem Haushaltsjahr 2023 gelten sollen.

## Vermögenshaushalt 2022

	Einnahmen/Bezeichnung	Ergebnis 2020 (EUR)	Ansatz 2021 (EUR)	+/-	Ansatz 2022 (EUR)	+/-
(-)	3 - Einnahmen des Vermögenshaushalts	6.744.009,02	11.931.500,00	↑	10.783.100,00	↓
(+)	30 - Zuführung vom Verwaltungshaushalt	3.623.549,96	1.302.500,00	↓	2.511.200,00	↑
(+)	31 - Entnahme aus Rücklagen	113.034,29	1.000.000,00	↑	1.693.000,00	↑
(+)	32 - Rückflüsse von Darlehen	7.110,67	7.200,00	↔	7.200,00	↔
(+)	34 - Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens	251.521,24	1.021.600,00	↑	364.800,00	↓
(+)	35 - Beiträge und ähnliche Entgelte	512.273,86	764.200,00	↑	566.000,00	↓
(+)	36 - Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.236.519,00	2.123.900,00	↓	1.840.900,00	↓
(+)	37 - Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen	0,00	5.712.100,00	↑	3.800.000,00	↓
	<b>Einnahmen gesamt</b>	<b>6.744.009,02</b>	<b>11.931.500,00</b>	<b>↑</b>	<b>10.783.100,00</b>	<b>↓</b>

	Einnahmen/Bezeichnung	Ergebnis 2020 (EUR)	Ansatz 2021 (EUR)	+/-	Ansatz 2022 (EUR)	+/-
(-)	3 - Einnahmen des Vermögenshaushalts	6.744.009,02	11.931.500,00	↑	10.783.100,00	↓
(+)	30 - Zuführung vom Verwaltungshaushalt	3.623.549,96	1.302.500,00	↓	2.511.200,00	↑
(+)	31 - Entnahme aus Rücklagen	113.034,29	1.000.000,00	↑	1.693.000,00	↑
(+)	32 - Rückflüsse von Darlehen	7.110,67	7.200,00	↔	7.200,00	↔
(+)	34 - Einnahmen aus der Veräußerung von Sachen des Anlagevermögens	251.521,24	1.021.600,00	↑	364.800,00	↓
(+)	35 - Beiträge und ähnliche Entgelte	512.273,86	764.200,00	↑	566.000,00	↓
(+)	36 - Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.236.519,00	2.123.900,00	↓	1.840.900,00	↓
(+)	37 - Einnahmen aus Krediten und inneren Darlehen	0,00	5.712.100,00	↑	3.800.000,00	↓
	<b>Einnahmen gesamt</b>	<b>6.744.009,02</b>	<b>11.931.500,00</b>	<b>↑</b>	<b>10.783.100,00</b>	<b>↓</b>



Das Volumen des Vermögenshaushaltes beträgt für das Jahr 2022 insgesamt 10.790.200 € und liegt damit unter dem Volumen des Vorjahres in Höhe von 11.931.500 €.

### Zuführung zum Verwaltungshaushalt:

	Einnahmen/Bezeichnung	Ergebnis 2020 (EUR)	Ansatz 2021 (EUR)	+/-	Ansatz 2022 (EUR)	+/-
(+)	30 - Zuführung vom Verwaltungshaushalt	3.623.549,96	1.302.500,00	↓	2.511.200,00	↑

### Rücklagen:

Zum Ende des Haushaltsjahrs 2020 betrug die Allgemeine Rücklage 2.907.108 €.



### Mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung:

Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen (Art. 70 Abs. 1 GO, § 24 KommHv-Kameralistik). Die Finanzplanung ist ein wichtiges Instrument, um die stetige Aufgabenerfüllung zu sichern und den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Durch die Zusammenfassung künftiger Finanzvorgänge zu einem zeitlich – nach Einnahme- und Ausgabeart – geordneten System soll der Ausgleich künftiger Haushalte gewährleistet sein. Zu diesem Zweck stellt der Finanzplan mit dem ihm zugrundeliegenden Investitionsprogramm den Bedarf und die finanziellen Möglichkeiten in den kommenden Jahren dar. Nur so kann beurteilt werden, ob sich vorgesehene Investitionen auch in Zukunft mit der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde vereinbaren lassen.

Für den Haushalt belaufen sich die Ansätze nach den Entwürfen für den Vermögenshaushalt wie folgt:

	Einnahmen/Bezeichnung	Finanzplan 2023 (EUR)	+/-	Finanzplan 2024 (EUR)	+/-	Finanzplan 2025 (EUR)	+/-
(+)	3 - Einnahmen des Vermögenshaushalts	8.766.100,00	↓	6.120.900,00	↓	6.202.400,00	↑
	Ausgaben/Bezeichnung	Finanzplan 2023 (EUR)	+/-	Finanzplan 2024 (EUR)	+/-	Finanzplan 2025 (EUR)	+/-
(+)	9 - Ausgaben des Vermögenshaushalts	8.766.100,00	↓	6.120.900,00	↓	6.202.400,00	↑
	Ausgaben gesamt Ergebnis E-A	8.766.100,00 0,00	↓	6.120.900,00 0,00	↓	6.202.400,00 0,00	↑

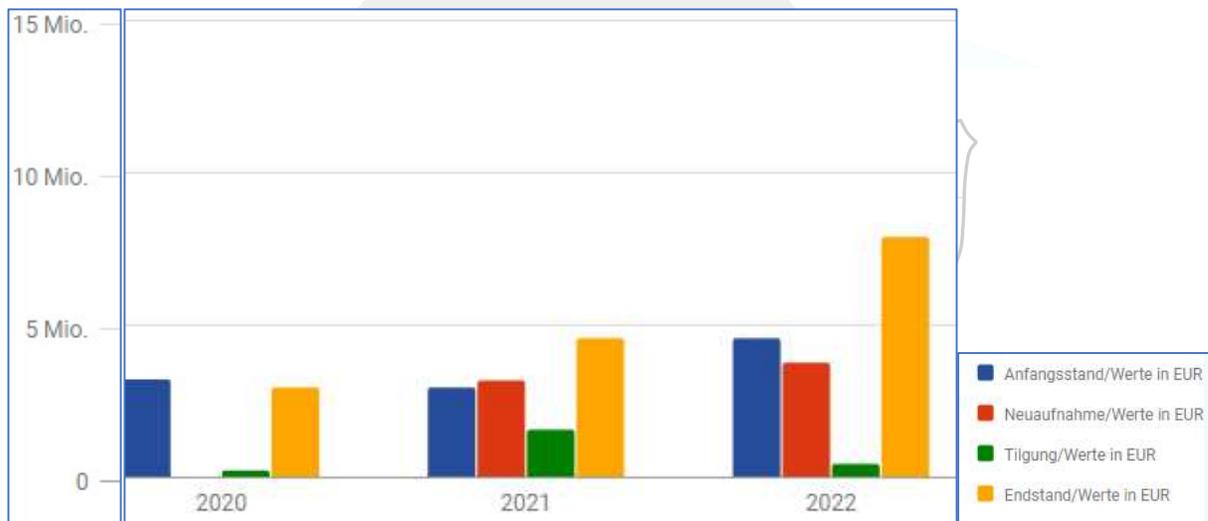
### Priorisierung von Ausgaben | Klausurtagung Marktgemeinderat:

Aufgrund des Hinweises der Rechtsaufsichtsbehörde im Genehmigungsschreiben zur Haushaltssatzung 2021, indem u.a. auf eine zwingende Priorisierung der Investitionen nach pflicht- und freiwilligen Aufgaben für den Markt Oberstaufen und den Eigenbetrieb TEO zu erfolgen hat, ist der Marktgemeinderat diesem Januar 2022 nachgekommen.

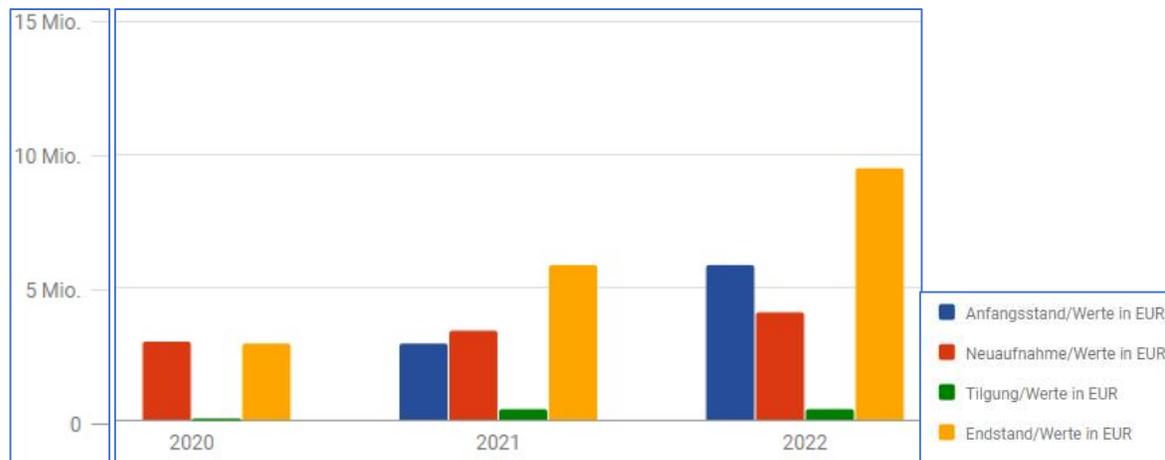
In einer extern moderierten 2-tägigen Klausurtagung der „dwif Consulting GmbH“ wurden vom Marktgemeinderat gemeinsam mit den zuständigen Amtsleitern der Verwaltung die geplanten Maßnahmen mit entsprechender Priorisierung festgelegt, was auch in der Finanzplanung so eingepflegt wurde.

### Vermögen und Schulden:

Kreditaufnahmen vom Markt im Jahr 2022 sind geplant in Höhe von 3.800.000 €. Der Schuldenstand des Marktes (ohne Eigenbetrieb TEO) beläuft sich zum Ende des Jahres 2021 auf 4.601.950 €. Die ordentliche Tilgung für Kredite vom Kreditmarkt beträgt voraussichtlich insgesamt 477.200 €, so dass sich zum Ende des Haushaltjahres 2022 voraussichtlich ein Schuldenstand (ohne Eigenbetrieb TEO) von 7.924.750 € ergeben wird.



Kreditaufnahmen für den „Tourismus Eigenbetrieb Oberstaufen (TEO)“ sind für das Jahr 2022 in Höhe von 4.080.477 € geplant. Der Schuldenstand beträgt zum Ende des Haushaltsjahres voraussichtlich 9.520.264 €.



### **Schlussbetrachtung:**

#### **Tourismus Eigenbetrieb Oberstaufen – TEO** (Art. 86 Nr. 1 GO, Art. 88 Abs. 1 GO)

Zum 01.01.2018 wurde der TEO buchhalterisch und finanziell aus dem Haushalt des Marktes ausgegliedert.

Die Planung des Budgets 2022 mit Erfolgs- und Vermögensplan, Stellenplan sowie der fünfjährigen Finanzplanung, ist in der Verantwortung der hier lt. Eigenbetriebssatzung zuständigen Gremien (Werkleiterin Constanze Höfinghoff und Tourismusausschuss), sowie in den beteiligten Stellen der Verwaltung erfolgt. Die finale Aufstellung erfolgte in enger Abstimmung durch die Kämmerei (kameraler Haushalt) mit dem Sachgebiet „Betriebswirtschaft und Steuerfragen“ (kaufmännischer Haushalt).

Desweiteren wurde mit Beginn des Haushaltsjahres 2022 die konsequente Trennung der Abläufe und Zuständigkeiten für Markt und TEO entsprechend der Eigenbetriebssatzung für den „Tourismus Eigenbetrieb Oberstaufen“ umgesetzt, was eigentlich schon seit Gründung des TEO erfolgen sollte. Aktuell wird unterjährig der TEO kameral verbucht und parallel kaufmännisch bebucht. Da diese Version in Bayern kaum zur Anwendung kommt, haben wir uns mit der Werkleitung entschieden – auch auf Empfehlung von Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Kämmerer-Kollegen – ab dem Jahr 2023 den TEO komplett kaufmännisch zu führen. Deswegen ist die strikte Trennung im Übergangszeitraum im Jahr 2022 wichtig, was allerdings aktuell ein wesentlicher Mehraufwand, insbesondere in den Bereichen der Finanz- und Bauverwaltung, nach sich zieht.

#### **BMF-Schreiben vom 18.01.2021:**

*Das Bundesministerium der Finanzen hat sich mit Schreiben vom 18. Januar 2021 zum Vorsteuerabzug für Einrichtungen in Kur- und Erholungsorten geäußert, dass kein Vorsteuerabzug für Einrichtungen möglich sei, die nicht ausschließlich von Kurbeitragszahlern, sondern auch von allen anderen Personen unentgeltlich genutzt werden können. Dies betrifft beispielsweise Wanderwege, Loipen oder der Kurpark. Diese Grundsätze sind ausweislich des BMF-Schreibens auf alle offenen Fälle anzuwenden. Im Einzelnen bedeutet dies nach Rücksprache mit dem Bayerischen*

*Landesamt für Steuern, dass die gesamte ab dem 1. Januar 2018 für Investitionen in die genannten Einrichtungen gezogene Vorsteuer zurückzuzahlen ist. Für die Besteuerungszeiträume bis zum 31. Dezember 2017 ist eine sogenannte Entnahmeversteuerung nach § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG durchzuführen. [Schreiben BayGT v. 21.12.2021]*

Für den Tourismus Eigenbetrieb Oberstaußen (TEO) wird dies erhebliche, rückwirkende Steuernachzahlungen von über 1 Mio. zur Folge haben, was auch indirekt den Haushalt des Marktes für Folgejahre betreffen wird.

Diese Festlegung hat zur Folge, dass im Wesentlichen für den Bereich der Kureinrichtungen künftig kein Vorsteuerabzug möglich sein wird. Deshalb sind bei einer Vielzahl von Haushaltstellen ab dem Haushaltsjahr 2022 keine Vorsteueranteile mehr hinterlegt und künftige staatliche Förderungen müssen inkl. Mehrwertsteuer (brutto) beantragt werden. Diese nicht mehr zulässigen Vorsteuerabzüge werden schätzungsweise jährlich den Haushalt des TEO um mindestens 200.000 € mehrbelasten.

Aktuell laufen von Seiten der Politik Maßnahmen, um dies zumindest zu mildern. Nachdem es sich noch um ein laufendes Verfahren handelt und man den Ausgang nicht sicher prognostizieren kann, wurden im Haushalt 2022 noch keine Steuernachzahlungen veranschlagt.

#### **Steuerlicher Digitalisierungs-Check:**

Von Seiten der Finanzbehörden, sowie vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) wird ein steuerlicher Digitalisierungs-Check gefordert. Dies bedeutet, dass die Finanzverwaltung (Kämmerei) die **Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Datenverarbeitung (GoBD)** mit entsprechend **Verfahrensdokumentation** umsetzen muss.

Als ersten wichtigen Schritt führt der Markt Oberstaußen Ende April 2022 das digitale Anordnungswesen mit Fakturierungsmodul ein. Darauf aufbauend werden wir die **Dienstanweisung für das gesamte Finanz- und Kassenwesen des Marktes Oberstaußen, einschließlich des Schulverbandes Oberstaußen**, den neuen Gegebenheiten und Abläufen anpassen und von Seiten der Kämmerei, in enger Abstimmung mit dem Hauptamt, komplett neu aufsetzen. Es sollen dann künftig getrennte **Dienstanweisungen Finanz- und Kassenwesen** für den Markt Oberstaußen, den Schulverband Oberstaußen und den Tourismus Eigenbetrieb Oberstaußen (TEO) geben.

#### **Einführung § 2b UStG**

Der § 2b UStG betrifft eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes dahingehend, dass juristische Personen des öffentlichen Rechtes (jPdöR), wie z.B. Kommunen, für einige Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Grundsätzlich unterliegen der Umsatzsteuer alle „Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt“ (§ 1 Abs. 1 UStG). Bis dato war die Umsatzbesteuerung von Kommunen an die Körperschaftsteuer gekoppelt (Betrieb gewerblicher Art), was nur in wenigen Fällen zu tatsächlich umsatzsteuerbaren und -pflichtigen Leistungen führte. Alle anderen Leistungen,

welche von Kommunen erbracht wurden, waren grundsätzlich nicht steuerbar. Im Rahmen der Einführung des § 2b UStG wurde auch die „einschränkende“ Kopplung an das KStG aufgehoben (§ 2 Abs. 3 UStG). Um dies rechtskonform im Jahr 2023 umsetzen zu können muss ein umfangreiches Vertrags- und Einnahme-Screening der gesamten kommunalen Haushalte durch Prüfung aller Haushaltsstellen erfolgen, was in der Kämmerei mit dem Sachgebiet „Betriebswirtschaft- und Steuerfragen“ federführend umgesetzt werden soll.

